

Aktenzeichen G30/2024/014
Betriebsstättennummer: 60072329818

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Südost
Meesenring 9
23566 Lübeck

Genehmigungsbescheid
vom 27. März 2026
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage - WKA 02 -

in der Gemeinde Damsdorf

der Firma

Denker & Wulf AG

Windmühlenberg

24814 Sehestedt

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Leistung von 5.560 kW, einem Rotordurchmesser von 160 Meter, einer Nabenhöhe von 119,83 Meter und einer Gesamthöhe von 199,83 Meter mit der

ETRS89/UTM-Koordinate:

Ostwert: 32 584 291 Nordwert: 599 076 6 (WKA 2)

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen.....	4
II Verwaltungskosten.....	5
III Nebenbestimmungen.....	6
1. Bedingungen.....	6
2. Auflagen.....	6
IV Hinweise.....	25
1. Allgemeines.....	25
2. Abfallrecht.....	25
3. Baurecht.....	26
4. Untere Abfallentsorgungsbehörde.....	26
5. Grundwasserschutz.....	27
6. Naturschutzbehörde.....	27
7. Archäologisches Landesamt.....	28
8. Luftfahrtsicherheit.....	29
9. Bundeswehr.....	29
10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	29
11. Arbeitsschutz-.....	29
V Antragsunterlagen.....	30
B Begründung.....	37
I Sachverhalt / Verfahren.....	37
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	37
2. Genehmigungsverfahren.....	38
II Sachprüfung.....	40
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	40
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	47
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG.....	47
III Ergebnis.....	53
IV Begründung der Kostenentscheidung.....	54
C Rechtsgrundlagen.....	54
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	58

Genehmigung

Der

Denker & Wulf GmbH
Windmühlenberg
24814 Sehestedt

wird auf den Antrag vom 12. Dezember 2023, eingegangen am 21. Dezember 2023, Unterlagen letztmalig ergänzt am 18. März 2026, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in

23824 Damsdorf, Damsdorfer Straße

Gemarkung: Damsdorf

Flur: 7

Flurstück: 17/5

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Leistung von 5.560 kW, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabhöhe von 119,83 m und einer Gesamthöhe von 199,83 m im Außenbereich der Gemeinde Damsdorf.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Herstellung der Stellflächen
- Errichtung einer WKA mit Flachfundament
- Einrichtung der Kranstellflächen
- Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 2.1 Unter Zugrundelegung des IRW von 45 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallprognose (siehe Kapitel 4 der Antragsunterlagen) untersucht wurden, darf die Windkraftanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit dem Betriebsmodus NR VIII s und mit einer Leistung von maximal 2.250 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 5,7 U/min betrieben werden.

Hierbei darf die WKA folgende Oktavschalleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Tabelle 1: Oktavfrequenzen

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
LWA, Okt [dB(a)]	77,4	83,8	91,0	93,3	94,7	94,5	90,9

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 100,3. dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung eine Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschalleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.2 nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

Dieser Nachweis ist dann maßgeblich für die Erfüllung eines genehmigungskonformen Betriebs.

2.2 Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.

Die Nachtabschaltung kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

- der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessene Oktavschalleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder
- der gemessenen Oktavschalleistungspegel direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage 2.2.2 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschalleistungspegel LWA, Okt berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

2.3 Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschalleistungspegel LWA,Okt gelten auch bei Herunterregelungen der Windkraftanlage durch den Netzbetreiber (EisMan-Abschaltung oder Nachfolger).

2.4 Sektorielle Abschaltung

Die WKA unterliegt der folgenden sektoriellen Betriebsbeschränkung (siehe auch: Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, Tabelle Nr.9):

Sektor der Betriebsbeschränkung ($0^\circ \hat{=}$ geografisch Nord)	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]	Art der sektoriellen Betriebsbeschränkung
$181,5^\circ \pm 19,0^\circ$ ($162,5^\circ - 200,5^\circ$)	< 9,4	Abschaltung

Die Anlage ist bei Wind aus Richtungen, die in dem o.g. Sektor liegen, abzuschalten, sobald ein Minutenmittelwert der auf Gondelhöhe gemessenen Windgeschwindigkeit innerhalb des oben festgelegten Intervalls liegt.

Die WKA darf frühestens wieder in Betrieb gehen, sobald der erste Minutenmittelwert der gemessenen Windgeschwindigkeit oder Windrichtung außerhalb der festgesetzten Bereiche liegt.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 46.136 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erfordert, beträgt 50,00 €.

Die Gesamtkosten in Höhe von 46.186 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Genehmigungsinhaberin der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Rückbauverpflichtung

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Rückbau durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung gesichert und die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von 467.040,00 € (Sicherheitsleistung) durch die Antragstellerin nachgewiesen ist.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides ist an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn;
- die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

- 2.1.3 Spätestens mit der Mitteilung über die Inbetriebnahme ist dem LfU, Regionaldezernat Südost in Lübeck, eine Bescheinigung über die amtliche Einmessung mit folgenden Daten
- den eingemessenen Koordinaten/ETRS89/UTM Koordinaten,
 - der Höhe über Grund und
 - der Gesamthöhe über Normalnull (NN)
- zu übermitteln.
- 2.1.4 Innerhalb eines Jahres nach Einstellung des Betriebes (Außerbetriebnahme bzw. dreijähriger Nichtbetrieb) ist die WKA zu demontieren und das Fundament sowie die für die WKA installierte Infrastruktur zu beseitigen.
- 2.1.5 Die Betreiberin der WKA hat ein Betriebshandbuch (Bedienungsanleitung und das Wartungspflichtenbuch) des Herstellers an der WKA vorzuhalten. Auf Verlangen ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.6 Durch Sachverständige sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen.

Die Prüfintervalle ergeben sich aus der Typenprüfung und den darin enthaltenen gutachterlichen Stellungnahmen. Auf Anforderung sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüfberichte zu übersenden.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen der Windkraftanlage mitzuteilen.
- 2.2.2 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung der genehmigten Anlage nach der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1), Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V. von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nr. 3.3 der FGW-Richtlinie TR 1 festgelegt.

Die Gesamtunsicherheit bei der Abnahmemessung soll $\pm 1,0$ dB(A) nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise die Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

- 2.2.3 Sofern eine Überschreitung in einer oder mehreren der unter der Inhaltsbestimmung A I Nr. 2.1 festgesetzten Oktavschalleistungspegel LWA, Okt festgestellt wurde, ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von σ_R gleich 0,5 dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von σ_{Prog} gleich 1,0 dB durch einen Zuschlag von insgesamt $1,28 \sqrt{\sigma_{\text{prog}}^2 + \sigma_R^2} = 1,43$ dB zu berücksichtigen.

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Teilimmissionspegel aus der o. g. Neuberechnung nicht größer sind als die prognostizierten Teilimmissionspegel dieser Anlage des Schallgutachtens, welches zur Antragstellung vorgelegt wurde und Bestandteil der Genehmigung ist.

- 2.2.4 Die Emission darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls im Rahmen der emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit (KTN gleich 2 dB) festgestellt wird, ist im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen. Dabei muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-/Leistungs-/Drehzahlbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde. Bei einer im Nahfeld nachgewiesenen Tonhaltigkeit mit einem von KTN größer 2 dB bei Frequenzen größer 3 kHz kann auf einen Tonzuschlag am Wohnhaus verzichtet werden, wenn im Emissionsbericht plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die festgestellte Tonhaltigkeit aufgrund der z. B. hohen Luftabsorption für die maßgeblichen Immissionsorte keine Immissionsrelevanz hat.
- 2.2.5 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche immissionsrelevant tonhaltig oder impulsartig sein, ist die WKA bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr abzuschalten.
- 2.2.6 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ innerhalb der nächstgelegenen Gebäude in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.
- 2.2.7 Die Betriebszustände der WKA sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, die Drehzahl, der Leistungsertrag und die Lichtstärke in Lux, jeweils in Abhängigkeit zur Uhrzeit, zu erfassen.

Die Daten sind mit den gleichen Mittelungszeiträumen anzugeben, die auch für die Leistungskurve verwendet wurden.

Die Protokolle sind für die gesamte Lebensdauer der WKA durch den Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

2.2.8 Sollte durch eine Fernüberwachung nur der Hersteller der WKA in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der WKA abzufragen, so hat die Betreiberin der Anlage sicherzustellen, dass dem LfU alle Daten, Parameter und Einstellungen über die Betriebsweise der WKA, die für die klare Einstufung der beantragten Leistungskennlinie notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden können.

2.2.9 Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden.

Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von

maximal 30 Minuten pro Tag

und

maximal 8 Stunden pro 12 Monate

nicht überschreiten.

Der Einwirkungsbereich dieser Anlage liegt bezüglich des Schattenwurfes bei circa 1.800 Metern.

Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WKA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen.

Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die WKA und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) angenommen bzw. untersucht wurden.

2.3 Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die genaue Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonflächen oder am Wohnhaus angrenzende Terrassen) zu berücksichtigen und die zusätzliche Belastung durch weitere WKA.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

- 2.3.1 Innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde die Installation einer Schattenabschaltautomatik schriftlich zu bestätigen.
- 2.3.2 Die Anlage ist mit einem Eiserkennungssystem gemäß den Antragsunterlagen auszustatten. Als Sicherheitsmaßnahme gegen Eisabwurf und Eisabfall ist der Rotor der WKA bei Detektion von Eisansatz durch das Eiserkennungssystem im Stillstand zu arretieren oder in den Trudelbetrieb zu versetzen. Die Anlage darf erst wieder angefahren werden, wenn kein Eis mehr an den Rotorblättern vorhanden ist. Über die Abschaltprozesse sind Protokolle zu führen und für die Laufzeit der Anlage aufzubewahren.

2.4 Artenschutz

Auflage Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen:

- 2.4.1 Die WKA G30/2024/014 ist bei Grünlandmahdereignissen, Ernteereignissen und beim Pflügen im Zeitraum vom 01. April bis 31. August gemäß den nachfolgenden Vorgaben abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die WKA G30/2024/014 ist bei den oben genannten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen auf den folgenden Flurstücken gemäß den oben genannten Vorgaben abzuschalten:

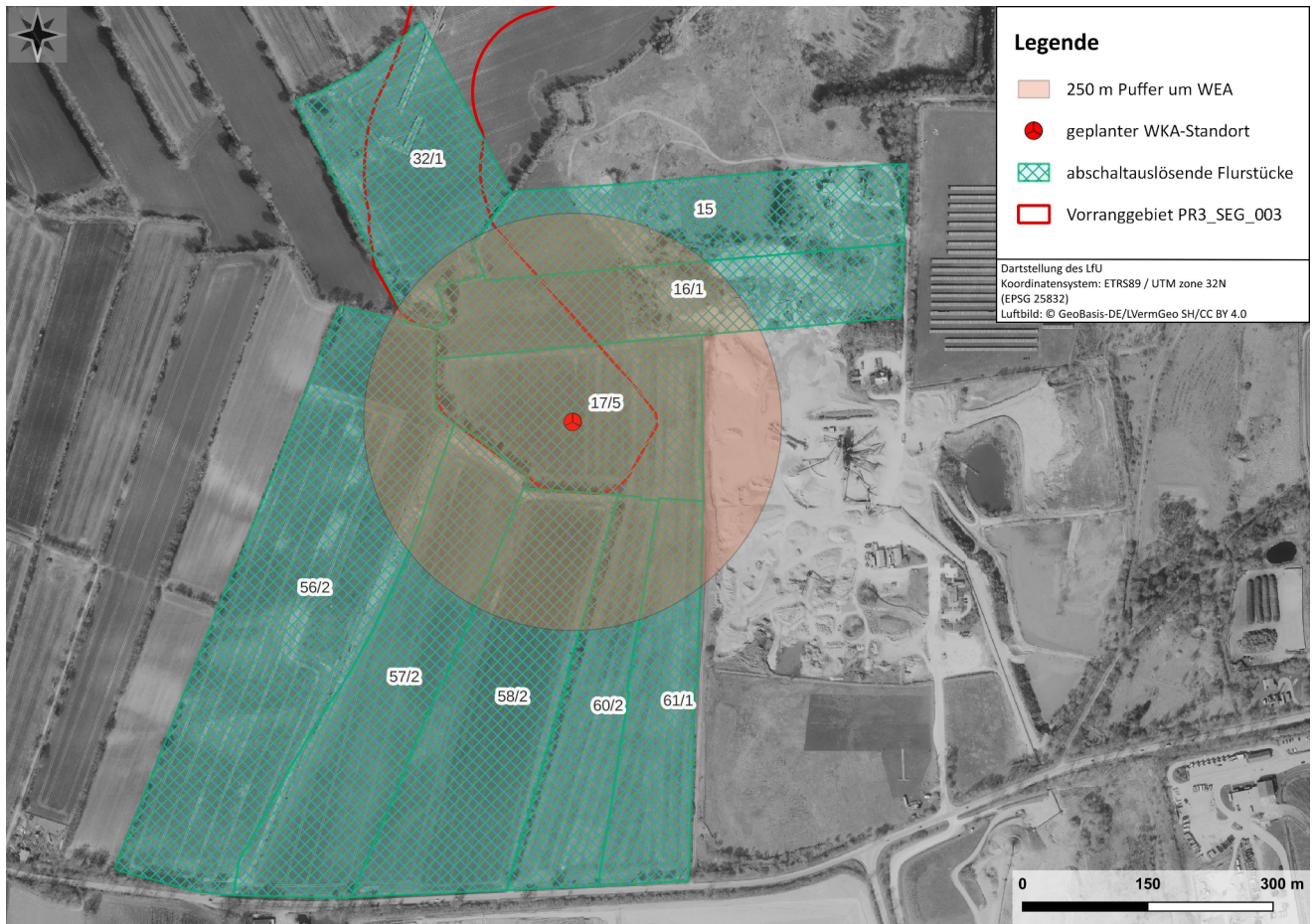


Tabelle 1: Abschaltauslösende Flächen für die geplante WKA (Az: G30/2024/0014)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
Damsdorf	Damsdorf	7	32	1
Damsdorf	Damsdorf	7	17	5
Damsdorf	Damsdorf	7	15	-
Damsdorf	Damsdorf	7	16	1
Tarbek	Tarbek	2	56	2
Tarbek	Tarbek	2	57	2
Tarbek	Tarbek	2	60	2
Tarbek	Tarbek	2	61	1
Tarbek	Tarbek	2	58	2

Auflage Sicherung der Maßnahme durch Vertragsvorlage:

- 2.4.2 Zur Sicherung des Abschaltmanagements wird der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (ONB) 4 Wochen vor Inbetriebnahme ein rechtskräftiger Vertrag zwischen dem einzusetzenden Parkbetreuenden und den Betreibenden der WKA G30/2024/014 oder zwischen den Flächenbewirtschaftenden der abschaltauslösenden Flurstücke und den Betreibenden der WKA G30/2024/014 zur Zustimmung vorgelegt. In dem Vertrag verpflichten sich diese im Falle des in der Auflage definierten anstehenden landbewirtschaftungsbedingten Ereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken (Tabelle 1: Abschaltauslösende Flächen für die geplante WKA (Az: G30/2024/0014)) zur rechtzeitigen Meldung an die Betreibenden der WKA, sodass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann.

Auflage Einhaltung des Vertrages:

- 2.4.3 Jede Meldung über ein Mahd- und Ernteereignis ist von den Betreibenden zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beginn, an die Obere Naturschutzbehörde (ONB) weiterzugeben. Jede Änderung hinsichtlich des Vertrags oder hinsichtlich des Abschaltmanagements ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) zur Zustimmung mitzuteilen.

Auflage Begrünter Mastfuß:

- 2.4.4 Im Mastfußbereich sind hochwüchsige und geschlossene Formen von ruderalen Gras- und Staudenfluren gemäß Kartieranleitung und Standardliste der Biotoypen Schleswig-Holsteins (LfU 2023) aufwachsen zu lassen, wenn der Mastfuß begrünt werden soll und nicht als versiegelte Fläche geplant ist. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres/mit Mahd- zu erfolgen.

Um den sicheren Zugang zu den WKA für Service- und Wartungsunternehmen oder anderen Dritten einwandfrei und ohne gesundheitliche Risiken zu gewährleisten, besteht aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen die Möglichkeit, im Mastfußbereich die Ruderalbrache im zwingend notwendigen Umfang außerhalb des vorgeannten Zeitraumes freizuschneiden. Die Obere Naturschutzbehörde ist umgehend über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Auflage Bauzeitenregelung:

- 2.4.5 Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung, andere bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WKA dürfen zum Schutz von Offenlandbrütern in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. nicht ausgeführt werden.

Auflage alternative Schutzmaßnahmen bei Abweichung von der Bauzeitenregelung für Offenlandbrüter:

- 2.4.6 Sofern die Bauzeitenregelung für Offenlandbrüter nicht eingehalten werden kann, sind die erforderlichen alternativen Schutzmaßnahmen gemäß LBP vom 04.10.2023 Kapitel 8.1 umzusetzen. Es ist zur Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nr. 1 - 3 BNatSchG entweder die Ansiedlung der Arten innerhalb der Baufelder und der Zuwegung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Vergrämung) oder eindeutig nachzuweisen, dass die betreffenden Arten im Vorhabenbereich nicht brüten (Besatzkontrolle). Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung sind vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Wird vor dem 01.03. das Baufeld geräumt und unmittelbar mit der störungsintensiven Baumaßnahme begonnen, ist das Abweichen von der Bauzeitregelung der Oberen Naturschutzbehörde unmittelbar anzuzeigen. Bei einem vorgesehenen Baubeginn während der Bauausschlussfristen sind die konkreten Schutzmaßnahmen mindestens 4 Wochen vorher mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auflage Schutz lokaler und migrierender Feldermäuse:

- 2.4.7 Die WKA ist im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei den folgenden Witterungsbedingungen – gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte auf Gondelhöhe – abzuschalten:
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s,
 - Lufttemperatur höher als 10°C.

Auflage Höhenmonitoring:

- 2.4.8 Der Abschaltalgorithmus ist durch die Durchführung eines 2-jährigen nachgelagerten Höhenmonitorings zu überprüfen. Das Monitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den jeweils aktuellen Vorgaben nach ProBat für den Zeitraum vom 1.5. bis zum 15.10. durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WKA >1 liegen. Einzelheiten zur Durchführung des Monitorings sind mit der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings und eine Berechnung nach dem ProBat-Tool sind der oberen Naturschutzbehörde spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme der WKA vorzulegen. Auf Basis dieser Daten wird der Abschaltalgorithmus neu bewertet und soweit erforderlich geändert.

Auflage Kontrolle der Abschaltvorgaben:

- 2.4.9 Die zur Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlich bedingten Abschaltvorgaben gemäß der Genehmigung mit dem Aktenzeichen G30/2024/014 notwendigen Daten sind zu erheben und 5 Jahre vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein.

Die Betriebsdaten werden als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den Abschaltzeitraum für die WKA in digitaler Form als csv-Datei abgefragt. Für die Dokumentation der Abschaltvorgaben sind die Betriebsdaten für eine WKA so zu exportieren, dass sie in einem Datenblatt aufgeführt sind. Nach dem Export dürfen die Dateien nicht mehr verändert werden.

Das Datenblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Abgabe als Datei im CSV Format. Als Feldtrennzeichen ist ein Semikolon zu benutzen (Standardeinstellung bei MS Excel).
- Für jede WKA ist eine eigene CSV-Datei einzureichen.
- Das Betriebsprotokoll umfasst den vollständigen von der/n artenschutzrechtlichen Bestimmung/en betroffenen Zeitraum.
- Die CSV-Datei enthält sechs oder sieben Spalten in dieser Reihenfolge: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung und Temperatur. Die Bezeichnungen der Spaltenüberschriften stehen in der ersten Zeile und sind frei wählbar. Der Datenbereich beginnt in der zweiten Zeile.

Die Spalten sind in folgenden Formaten zu formartieren:

- Datum: TT.MM.JJJJ
- Uhrzeit: HH:MM:SS
- Wind [m/s], Rotordrehzahl [rpm], Leistung [KWh], Gondelaußentemperatur [°C]: Formatierung als Dezimalzahl mit einem Komma als Dezimaltrennzeichen. Eine einheitliche Anzahl von Nachkommastellen ist nicht notwendig. Bei ganzen Zahlen kann das Komma entfallen.
- Die Zeiträume von Landbewirtschaftungsereignissen auf abschaltauslösenden Flächen müssen dokumentiert werden und in tabellarischer Form vorliegen. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - Datum, Bewirtschaftungsform, Uhrzeit Beginn Ereignis, Uhrzeit Ende Ereignis, Fläche/Flurstück.

2.5 Baurecht

- 2.5.1 Die untere Bauaufsichtsbehörde beauftragt einen Prüfenieur für Baustatik mit der Überwachung.

2.5.2 Die Prüfbescheide der Typenprüfungen sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind bei der Bauausführung zu beachten. Die konstruktiven Abnahmen werden vom Prüfenieur durchgeführt und sind dort jeweils zeitgerecht zu beantragen..

2.6 Brandschutz

2.6.1 Die Auslösung der Rauchmelder innerhalb der Windenergieanlage ist an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Diese vorgenannte Stelle ist der Brandschutzdienststelle vor Baubeginn mitzuteilen.

2.6.2 Die Zufahrt, einschließlich einer Bewegungsfläche sind gemäß den Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

2.6.3 Für die Windenergieanlagen sind Feuerwehrpläne in Anlehnung der DIN14095 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen. Es ist mindestens ein Übersichtsplan mit Darstellung der WKA und der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen, ein Detailplan der Anlage, sowie eine Objektbeschreibung anzufertigen.

Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Segeberg abzustimmen.

2.6.4 An gut sichtbarer Stelle ist an den WKA und im Übersichtsplan die Rufnummer eines Ansprechpartners anzubringen.

2.6.5 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutig verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder WKA in sinnvoller Größe und Höhe anzubringen und in den Feuerwehrübersichtsplan zu übernehmen.

2.7 Grundwasserschutz

2.7.1 Oberirdische Rohrleitungen, z. B. auch Schlauchleitungen, die über die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen hinausreichen, müssen grundsätzlich mit einer eigenen Rückhalteeinrichtung oder Ableitfläche in eine Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig sein (§ 21 AwSV).

2.7.2 Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Absatz 1 und 2 AwSV).

2.7.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Absatz 1 Nr. 3 AwSV). Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. – bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden – dem gesamten Volumen der jeweiligen Anlage (§ 18 Absatz 3 AwSV).

- 2.7.4 Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge (in der Regel alle fünf Jahre) kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 7863 verzichtet werden, wenn durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann.
- 2.7.5 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A, in einer Betriebsanweisung zu regeln.

Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel zu überwachen (§ 23 Absatz 1 AwSV). Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen z.B. per Sprechfunk ist sicherzustellen.

2.8 Naturschutz Eingriffsregelung

- 2.8.1 Die in dem Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, bearbeitet durch das Büro GFN in Molfsee) zu dem Vorhaben mit Stand 30.05.2025 sowie 1. Nachtrag mit Stand 21.11.2025 sowie 2. Nachtrag mit Stand 12.01.2026 sowie dem Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept mit Stand v. 05.11.2025 (erarbeitet durch Ingenieurgesellschaft ipp in Kiel) dargestellten Schutz-, Gestaltungs-, Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind unter Beachtung der Inhaltsbestimmungen sowie der sonstigen Nebenbestimmungen inhaltlich vollumfänglich umzusetzen.
- 2.8.2 Präzisierend zu den Antragsunterlagen ist für das Vorhaben zur Gewährleistung einer naturschutzfachlich und –rechtlich sachgerechten Bauabwicklung eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) von einer fachkundigen Person durchführen zu lassen. Die fachkundige Person ist der zuständigen Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Die Qualifikation der Person ist nachzuweisen.

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung und Dokumentation der genehmigungskonformen Umsetzung der erforderlichen Landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Schutz-, Gestaltungs-, Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen. Betriebsbedingte Regelungen sowie Kompensationsmaßnahmen über Ökokonten sind nicht Inhalt der entsprechenden Baubegleitung.

Die fachkundige Person hat einen Abschlussbericht hinsichtlich der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Maßnahmen zu erstellen und der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage zu überreichen. Es ist eine schriftliche Zustimmung von der UNB einzuholen.

- 2.8.3 Als Kompensation für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist abweichend von den Antragsunterlagen für die beantragte Einzelanlage mit Einsatz

einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von

174.631,20 €

zu leisten. Das Ersatzgeld ist unaufgefordert spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme auf das folgende Konto der Sparkasse Südholstein

DE95 2305 1030 0000 0006 12

mit dem nachfolgenden Hinweis zu überweisen:

Ersatzgeldzahlung WEA 1 Landschaftsbild 67002344201202240001

Die Zahlung des Ersatzgeldes ist mindestens 2 Wochen vor Zahlungseingang bei der zuständigen Naturschutzbehörde über die E-Mailadresse naturschutz@segeberg.de anzukündigen.

2.8.4 Wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die beantragte Einzelanlage

- nach dem 27. Mai 2026 (hier konkretes Datum einsetzen = Ablaufdatum nach 24 Monaten nach Genehmigung) abweichend von dieser Genehmigung nicht aufgenommen, oder
- wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung unzulässig oder dauerhaft widerrufen oder
- die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aus anderen Gründen dauerhaft außer Betrieb genommen

ist präzisierend zu den Antragsunterlagen vor dem Weiterbetrieb der WEA ohne bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung oder vor der dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die damit einhergehenden erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine zusätzliche Ersatzgeldzahlung in Höhe von

74.841,93 €

zu leisten. Das zusätzliche Ersatzgeld ist auf das folgende Konto der Sparkasse Südholstein

DE95 2305 1030 0000 0006 12

mit dem nachfolgenden Hinweis zu überweisen:

Zusätzliche Ersatzgeldzahlung WEA Landschaftsbild 67002344201202240001

Die Zahlung des zusätzlichen Ersatzgeldes ist mindestens 2 Wochen vor Zahlungseingang bei der zuständigen Naturschutzbehörde über die E-Mailadresse naturschutz@segeberg.de anzukündigen.

2.8.5 Der aus den beantragten Erschließungsmaßnahmen für die beantragte Einzelanlage resultierende Kompensationsbedarf für erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in der Größenordnung von

4.561 Ökopunkten

ist unaufgefordert spätestens bis zu Beginn der Baumaßnahme über das gemäß § 16 BNatSchG durch den

Kreis Schleswig-Flensburg
in der Gemeinde Geltorf genehmigte Ökokonto
mit dem Aktenzeichen „661.4.03.028.2023.00 Geltorf“
(Ökokontoanbieter: ecodots GmbH, Bredstedt)

zu erbringen.

Die Ausbuchung der Ökopunkte ist durch den Antragsteller unaufgefordert spätestens bis zu Beginn der Baumaßnahme durch Nachweis der für das Ökokonto zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

2.8.6 Der aus der beantragten Einzelanlage ohne beantragte Erschließungsmaßnahmen resultierende Kompensationsbedarf für erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in der Größenordnung von

29.226 Ökopunkten

ist unaufgefordert spätestens bis zu Beginn der Baumaßnahme über das gemäß § 16 BNatSchG zu erbringen durch den

Kreis Schleswig-Flensburg
in der Gemeinde Geltorf genehmigte Ökokonto
mit dem Aktenzeichen „661.4.03.028.2023.00 Geltorf“
(Ökokontoanbieter: ecodots GmbH, Bredstedt).

Die Ausbuchung der Ökopunkte ist durch den Antragsteller unaufgefordert spätestens bis zu Beginn der Baumaßnahme durch Nachweis der für das Ökokonto zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bei der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

2.9 Luftfahrtbehörde

2.9.1 Die Ausführung der Tages- oder Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 30.04.2020 BAnz B4) zu erfolgen.

2.9.2 Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 m über Grund sicher zu stellen.

- 2.9.3 Die Stromversorgung für die Befeuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen bzw. Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde 4 Wochen vor Errichtung der Windkraftanlagen vorzulegen.
- 2.9.4 Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der Vorgaben aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windkraftanlagen-Blöcken der Abstand zwischen einer Windkraftanlage mit Sichtweitemessgerät und Windkraftanlagen ohne Sichtweitemessgerät maximal 1500 m betragen darf.
- 2.9.5 Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und sowohl der Luftfahrtbehörde als auch der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH), Az. SH 1536-d, Postfach 1243, 63202 Langen, unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Errichtung der Windkraftanlagen, vorzulegen.
- 2.9.6 Anträge zur Aufstellung von Kränen, für die Errichtung der Windkraftanlagen, brauchen nicht erneut vorgelegt werden. Die Zustimmung nach §14 LuftVG gilt hiermit als erteilt. Auflage 2.8.2 gilt entsprechend.
- 2.9.7 Weitere Einzelheiten zur Kennzeichnung und zur Veröffentlichung sind der anliegenden Stellungnahme der DFS, die Bestandteil dieser Zustimmung ist, zu entnehmen.
- 2.9.8 Auflagen BNK
Soll die Aktivierung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen, ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme der BNK anzuzeigen und hierbei sind, gemäß Anhang 6 Punkt 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4), folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle,
 - Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.

Nach Anhang 6 Punkt 1 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Art. 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

2.10 Deutsche Flugsicherung

- 2.10.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.10.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.10.3 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 2.10.4 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 2.10.5 Die Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 2.10.6 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden.
- Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 2.10.7 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlage.

- 2.10.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.10.9 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 2.10.10 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 2.10.11 Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.10.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.10.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 2.10.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.10.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.10.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.10.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.10.18 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

2.10.19 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2.10.20 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

2.10.21 Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

2.11 Arbeitsschutz

2.11.1 Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2.11.2 Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des Betreiber/s
- eingemessene Koordinaten
- eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage an der Außenfassade
- Datum der Inbetriebnahme

2.11.3 Jeder Betreiberwechsel ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift des/der vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsel

2.11.4 Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des Betreiberin/s
- Beschreibung des Vorhabens (Komponente, Verfahrensweise)
- Beginn, Dauer und Zeitplan der Arbeiten

2.11.5 Der Rückbau der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s
- Kurzbeschreibung der Rückbaumethode
- Beginn, Dauer der Arbeiten

2.12 Bundeswehr

- 2.12.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens I-1210-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe der Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Sparbuch oder Kontoverpfändung,
- Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenzsicher),
- Konzernbürgschaft.

- 1.1 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

3. Baurecht

- 3.1 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vordrucke hierfür werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Erteilung der Genehmigung zugesandt.

3.2 Bauleiterin/Bauleiter

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters schriftlich mitzuteilen (§ 56 Abs. 1 Satz LBO). Bei einem Wechsel dieser Person während der Bauausführung hat die Mitteilung hierüber unverzüglich zu erfolgen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter heranzuziehen (§ 56 Abs. 2 LBO).

- 3.3 Die Bauarbeiten sind gemäß den statischen Erfordernissen nach den von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln handwerksgerecht auszuführen.
- 3.4 Die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.5 Die temporären Baustraßen, Montage- und Kranaufstellflächen sind bis spätestens 3 Monate nach Baufertigstellung vollständig zurückzubauen
- 3.6 Auf dem Baugrundstück ist ein dauerhaftes, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer für den Rohbau enthalten muss.

4. Untere Abfallentsorgungsbehörde

- 4.1 Der Baubeginn und die mit der Bauausführung beauftragten Betriebe sind der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Segeberg per E-Mail (abfallbehoerde@segeberg.de) spätestens 10 Werktage vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.
- 4.2 Der Unteren Abfallentsorgungsbehörde ist die Qualität des Recyclingmaterials, welches für die Herstellung der Transportwege verwendet wird, vor Baubeginn nachzuweisen. Hierfür sind entsprechende Analysen gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung vorzulegen (Übersendung postalisch oder per E-Mail an abfallbehoerde@segeberg.de).

- 4.3 Alle Fundamente, Transportwege und Kranarbeitsflächen sind nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen.
- 4.4 Bodenaushub, der nicht vor Ort wieder verwendet werden kann oder soll, ist nach abfallrechtlicher Deklaration ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Einbau von Bodenaushub, von Recyclingmaterial aus Gebäudeabbrüchen vor Ort, so-wie Recyclingmaterial aus anderen Quellen hat gemäß der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen.
- 4.5 Die anfallenden Abfälle sind gemäß der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), in der aktuell gültigen Fassung, vor Ort zu trennen und so bereit zu stellen, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können.

5. Grundwasserschutz

- 5.1 Eine gleichwertige Maßnahme zum erforderlichen Abfüllplatz ist z.B. die folgende Ausrüstung eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:

- Totmannschaltung
- Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und vor austretende Stoffen aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. schützt, und
- Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung sowie der Nachweis zur ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen).

Sofern Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen in der WKA gelagert werden, sind insbesondere die Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV zu beachten.

6. Naturschutzbehörde

- 6.1 Gegenstand der vorliegenden Genehmigung sind nur die im LBP verbindlich dargestellten und bilanzierten Infrastruktureinrichtung sowie Eingriffshandlungen.

Eine Verteilung des anfallenden Oberbodens auf dem gleichen Grundstück oder auf direkt angrenzenden Flächen (vgl. nachfolgende präzisierende Ausführungen) sowie die externe Erschließung sowie Stromversorgung und z.B. externe Datenkabel für den Betrieb der beantragten Windenergieanlage sind nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Dies gilt auch für die Einspeisung des generierten Stromes in das öffentliche Netz und die dazu erforderlichen Kabel und Transformatoren sowie generell erforderliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese gehören gemäß Genehmigungsbehörde nicht zu den Antragsunterlagen und werden in dem vorliegenden Fall nicht in die Genehmigung einkonzentriert.

Entsprechende Eingriffshandlungen bedürfen einer gesonderten (zumindest naturschutzrechtlichen) Genehmigung (hier zumindest Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. §§ 14ff BNatSchG). Diese ist gesondert und rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Segeberg zu beantragen.

- 6.2 Sollten im Zusammenhang mit der Ausführung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) über die beantragte WEA hinaus bauliche Anlagen und Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden (z.B. eine Mastanlage), so sind diese Eingriffshandlungen über die bestehende Genehmigung nicht abgedeckt und wären daher gesondert und rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Segeberg zu beantragen.
- 6.3 Die Lagerung und das Verbringen von anfallenden Bodenmassen auf Flächen außerhalb der Eingriffsflächen ist nicht zulässig. Entsprechende Maßnahmen bedürfen einer gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 11a LnatSchG).

Eine entsprechende Genehmigung der Verteilung der anfallenden Oberbodenmassen auf der bzw. den umliegenden Ackerflächen - wie in dem LBP und dem Bodenschutzkonzept angedeutet - kann derzeit (noch) nicht erteilt werden und ist somit auch nicht Bestandteil der beantragten Vorhabengenehmigung. Hierfür ist die betroffene Fläche auf Grundlage einer Bodenmassenbilanz in einem Lageplan konkret darzustellen und die Eignung der Fläche nachzuweisen. Hierfür ist ein gesonderter naturschutzrechtlicher Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Antragsunterlagen hierzu wurden trotz mehrmaliger entsprechender Nachforderung hierzu im Rahmen der vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht ergänzt. Die Handlungen können daher nicht einkonzentriert werden

- 6.4 Im Zusammenhang mit Pflanz- und Ansaatarbeiten in der freien Natur ist gem. § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich nur die Ausbringung von Pflanzen innerhalb ihrer Vorkommensgebiete (= sog. ‚gebietseigene Arten‘) zulässig. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.
- 6.5 Kompensationsmaßnahmen dürfen gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG nur im Rahmen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden.

7. Archäologisches Landesamt

- 7.1 Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

8. Luftfahrtsicherheit

- 8.1 Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß §315 Strafgesetzbuch (StGB) auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung der Leuchtstärke und-richtung der Kennzeichnung einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr darstellt.- Deutsche Telekom, Lübeck.
- 8.2 Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windenergieanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

9. Bundeswehr

- 9.1 Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Absatz 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- 10.1 Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundigen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

11. Arbeitsschutz-

- 11.1 Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat in diesem Genehmigungsverfahren die vorgelegten Antragsunterlagen nicht auf Konformität mit den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geprüft. Die Einhaltung und Umsetzung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften liegt in der Eigenverantwortung des/der Betreibers/Betreiberin bzw. des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin. Die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind unabhängig vom Genehmigungsbescheid zu beachten und einzuhalten.

- 11.2 Der/die Arbeitgeber/in hat gemäß § 1 Arbeitssicherheitsgesetz für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung des eigenen Betriebs zu sorgen.
- 11.3 Der/die Arbeitgeber/in hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und das Ergebnis gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren. Dabei hat der/die Arbeitgeber/in neben den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes insbesondere die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 11.4 Der/die Arbeitgeber/in hat die eigenen Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Es sollte ein Unterweisungsnachweis geführt werden.
- 11.5 Die vorgenannten Hinweise 1 - 3 gelten für jede/jeden Arbeitgeber/in, der bzw. die Beschäftigte mit Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung des Betriebs und des Rückbaus beauftragt.
- 11.6 Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Absatz 3 Baustellenverordnung den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in gemäß § 3 Absatz 1 Baustellenverordnung sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 Baustellenverordnung wird hingewiesen. Die zuständige Behörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

V Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
0	Deckblatt	21.03.2024	1
	Inhaltsverzeichnis	11.07.2024	8
1.	Antrag		
1.1	Antrag vom 12.12.2023	21.03.2024	6
1.2	Kurzbeschreibung	21.03.2024	7
1.3	Sonstiges	21.03.2024	1
1.3.1	Vollmacht	21.03.2024	1
1.3.2	Kostenübernahmeerklärung	21.03.2024	1
1.3.3	Handelsregisterauszug	21.03.2024	1
2.	Lagepläne		

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
2.1	Topographische Karte 1:25.000	21.03.2024	2
2.2	Grundkarte 1:5.000	21.03.2024	2
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorlO)	21.03.2024	2
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorlVO)	21.03.2024	2
2.5	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorlVO)	21.03.2024	1
2.7	Auszug aus dem gültigem Flächennutzung oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	21.03.2024	2
2.8	Sonstiges		
2.8.1	Abstände	21.03.2024	1
2.8.2	Standort Potentialfläche	21.03.2024	1
2.8.3	Erschließung öffentliche Straße	21.03.2024	1
2.8.4	Permanent und temporär genutzte Flächen	21.03.2024	1
2.8.5	Abstände zu Medien und Straßen	21.03.2024	1
3.	Anlage und Betrieb		
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	11.07.2024	2
3.1.1	Technische Beschreibung Enercon Windkraftanlage E-160 EP5 E3 R1/5660 kW	21.03.2024	14
3.1.2	Technische Daten Enercon Windkraftanlage E-160 EB5 E3 R1/5560 kW	21.03.2024	2
3.1.3	Technisches Datenblatt General Design Conditions Enercon Windkraftanlage E-160 EP5 E3 R1/5560 kW	21.03.2024	3
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	21.03.2024	1
3.2.1	Technische Beschreibung Eigenbedarf	21.03.2024	13
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	21.03.2024	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	21.03.2024	6
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	21.03.2024	1

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
3.5.1.1	Renolin Unisyn CLP 220	21.03.2024	10
3.5.1.2	Renolin CKG 68	21.03.2024	10
3.5.1.3	Midel 7131	21.03.2024	5
3.5.1.4	Klüberplex AG 11-461	21.03.2024	26
3.5.1.5	Carter SG 220	21.03.2024	16
3.5.1.6	HHS 2000 500ML	21.03.2024	16
3.5.1.7	MOBIO SHC GEAR 460	21.03.2024	13
3.5.1.8	Goraccon Special Trac Oil Gto 68	21.03.2024	10
3.5.1.9	MOBIL SHC 632	21.03.2024	14
3.5.1.10	Küberplex BEM 41-141	21.03.2024	20
3.7	Maschinenzeichnungen	21.03.2024	1
3.7.1	Ansichtszeichnung	21.03.2024	1
3.7.2	Gondelabmessungen	21.03.2024	1
3.7.3	Gondelquerschnitt	21.03.2024	1
3.9	Sonstiges	21.03.2024	
3.9.1	Technische Beschreibung Fundamente	21.03.2024	1
3.9.2	Technische Beschreibung Turm	21.03.2024	1
3.9.3	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformator in der Gondel	21.03.2024	16
3.9.4	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	21.03.2024	10
3.9.5	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s	11.07.2024	15
3.9.6	Technisches Datenblatt Okavband Betriebsmodus 0 s	11.07.2024	8
3.9.7	Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe	11.07.2024	50
3.9.8	Technisches Datenblat Oktavbandpegel leistungsop- timierter Schallbetrieb	11.07.2024	15
3.9	Technische Mitteilung Einspeisemanagement (Eis-	11.07.2024	1

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
	Man)		
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	21.03.2024	1
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	21.03.2024	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen	21.03.2024	1
4.6.1	Schalltechnisches Gutachten vom 10.11.2023 T & H Ingenieure GmbH	21.03.2024	61
4.6.2	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s	21.03.2024	15
4.6.3	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s	21.03.2024	8
4.7	Sonstige Emissionen	21.03.2024	1
4.7.1	Schattenwurfgutachten vom 10.11.2023 T & H Ingenieure	21.03.2024	116
4.10	Sonstiges	21.03.2024	1
5.	Messung von Emissionen, Immissionen und Emissionsminderung		
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	21.03.2024	1
5.1.1	Techn. Beschreibung Verminderung von Emissionen	21.03.2024	1
7.	Arbeitsschutz		
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	21.03.2024	1
7.1.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	21.03.2024	1
7.1.2	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz	21.03.2024	5
7.1.3	Flucht- und Rettungsplan	21.03.2024	1
7.1.4	Notrufaushang	21.03.2024	1
7.1.5	Baustellenordnung	21.03.2024	5
7.1.6	Arbeitsschutz- und Notfallkonzept	21.03.2024	6
7.6	Sonstiges	21.03.2024	1

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
7.6.1	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe	21.03.2024	4
7.6.2	Technische Beschreibung Wartung Ausstiegshilfe	21.03.2024	5
7.6.3	EG Konformitätserklärung Aufstiegshilfe E11 V2.0	21.03.2024	2
7.6.4	Rettungskonzept Aufstiegshilfe	21.03.2024	16
7.6.5	Logaer Beschreibung und Gebrauchsanleitung der Sicherheitssteigleiter und des Zubehörs	21.03.2024	19
8.	Betriebseinstellung	21.03.2024	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebs-einstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	21.03.2024	1
8.1.1	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21.03.2024	1
8.1.2	Rückbaukostenschätzungen 2020	21.03.2024	2
8.2	Sonstiges	21.03.2024	1
8.2.1	Rückbauverpflichtung	21.03.2024	2
9.	Abfälle		
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwer-tung oder Beseitigung von Abfällen	21.03.2024	2
9.5	Sonstiges	21.03.2024	1
9.5.1	Datenblatt Abfallmengen Aufbau Enercon EP5	21.02.2024	1
9.5.2	Abfallentsorgung Stellungnahme	21.03.2024	1
9.5.2	Herstellererklärung zur Asbestfreiheit	21.03.2024	1
10.	Abwasser		
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	21.03.2024	2
10.12	Niederschlagsentwässerung	21.03.2024	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	21.03.2024	3
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefähr-denden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Lösch-wasser (Löschwasser-Rückhalteinrichtungen)	21.03.2024	1
11.8	Sonstiges		

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
11.8.1	Technische Beschreibung zu wassergefährdenden Stoffen	21.03.2024	20
11.8.2	Herstellerinformationen zu Abfall	21.03.2024	1
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	21.03.2024	
12.0	Bauordnungsrechtliche Antragsunterlagen	21.03.2024	1
12.1	Bauantrag/Bauantrag im vereinigten Verfahren/Anzeige der Anlagen/Vorlagen in der Genehmigungsfreistellung	21.03.2024	4
12.2	Baubeschreibung		
12.3a	Baubeschreibung für gewerbliche Bauvorhaben	21.03.2024	5
12.4	Bauvorlagenberechtigung nach § 65 BauVorIVO	21.03.2024	2
12.5	Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorIVO-SH=	21.03.2024	1
12.5.1	Technische Beschreibung Brandschutz Enercon Windenergieanlagen EP5	21.03.2024	6
12.5.2	Allgemeines Brandschutzkonzept	21.03.2024	24
12.5.3	Feuerwehrplan schriftlich	21.03.2024	1
12.5.4	Feuerwehrplan Entwurf	21.03.2024	1
12.6	Standortsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorIVO)	21.03.2024	1
12.6.1	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung	21.03.2024	35
12.6.2	Baugrundgutachten vom 18.12.2023 GSB Grundbauingenieure GmbH	21.03.2024	19
12.6.3	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen Enercon TÜV Nord	21.03.2024	133
12.7	andere bautechnische Nachweise (§ 12 BauVorIVO SH)	21.03.2024	1
12.7.a	Technische Spezifikation Geotechnischer Entwurfsbericht	21.03.2024	23
12.8	Angaben über die gesicherte Erschließung	21.03.2024	1
12.8.1	Flurstücksliste Anlagenstandorte	21.03.2024	1
12.8.2	Flurstücksliste Abstandsflächen	21.03.2024	1
12.8.3	Flurstücksliste Zuwegung	21.03.2024	1

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
12.9	Sonstiges	21.03.2024	1
12.9.1	Grenzabstandsberechnung	21.03.2024	1
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
13.5	Sonstiges	21.03.2024	1
13.5.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 01.03.2024	21.03.2024	88
13.5.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ergänzung vom 12.06.2024	11.07.2024	6
13.5.3	Erklärung zu Gewässerkreuzungen	21.03.2024	1
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
14.4	Sonstiges		
14.4.1	Erklärung zu § 6 Windenergieflächebedarfsgesetz (WindBG)	11.07.2024	1
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen		
16.1.1	Windkraftanlagen: Standort der Anlagen	21.03.2024	1
16.1.2	Windkraftanlagen: Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	21.03.2024	1
16.1.3	Windkraftanlagen: Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	21.03.2024	1
16.1.3.1	Technische Beschreibung Anlagensicherheit	21.03.2024	10
16.1.3.2	Technische Beschreibung Blitzschutz	21.03.2024	16
16.1.3.3	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	21.03.2024	12
16.1.4	Windkraftanlagen: Standsicherheit	21.03.2024	1
16.1.5	Windkraftanlagen: Anlagenwartung	21.03.2024	1
16.1.5.1	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	21.03.2024	10
16.1.6	Windkraftanlagen: Zuwegung, Kabelverbindung	21.03.2024	1
16.1.6.1	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	21.03.2024	34
16.1.7	Windkraftanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	21.03.2024	1

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
16.1.7.1	Mitteilung eines dauerhaften Luftfahrthindernisses	21.03.2024	2
16.1.7.2	Lageplan Luftfahrthindernis	21.03.2024	1
16.1.7.3	Ansichtszeichnung Hybridturm	21.03.2024	10
16.1.7.4	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	21.03.2024	10
16.1.8	Windkraftanlagen: Abstände/Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8	23.04.2024	2

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt hat mit Datum vom 21. Dezember 2023 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück in 23824 Damsdorf, Gemarkung Damsdorf, Flur 7, Flurstück 17/5.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Herstellung der und Stellflächen
- Errichtung einer WKA mit Flachfundament
- Einrichtung der Kranstellflächen
- Einrichtung eine bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

Die Wege der Erschließung zu den WKA wird nach neuer Rechtsauffassung nicht mehr in die Anlagengenehmigung der WKA einkonzentriert. Aufgrund der zeitlichen Dauer des Verfahrens war die entsprechende Prüfung der Erschließungswege zur Anlage aber schon abgeschlossen und ist in diesem Ausnahmefall Bestandteil der Anlage. Bei jedweger Änderung der Erschließungswege nach Genehmigung ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Bau- bzw. Naturschutzbehörde zu stellen.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4BlmSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe über 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Sie fällt daher unter die Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BlmSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Am 3. März 2023 verabschiedete der Bundestag den § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) als Teil der Novelle zum Raumordnungsgesetz (ROG). Dieser Schritt wurde auf der Grundlage der EU-Notfallverordnung (EU-Verordnung 2022/2577) unternommen, welche darauf abzielt, die Verfahren zur Entwicklung erneuerbarer Energien zu beschleunigen.

Die Anwendbarkeit des § 6 WindBG hängt von folgenden Kriterien ab:

1. Bei der planerischen Festlegung des Windenergiegebiets muss eine Umweltprüfung gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden sein. Diese Anforderung ist durch die verbindliche Einführung der EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 und die Umsetzung in deutsches Recht im Jahr 2004 durch die Novellierung des UVPG festgelegt worden.
2. Das Windeignungsgebiet darf nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen und
3. die Flächen müssen vertraglich gesichert sein.

Bei Vorliegen dieser genannten Bedingungen ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG keine Anwendung des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) erforderlich. Somit entfällt sowohl die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch einer UVP-Vorprüfung auf Genehmigungsebene gemäß den Bestimmungen des UVPG.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen für das beantragte Vorhaben vor, sodass eine Prüfung nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Bei der beantragten Anlage ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der großen Entfernung nicht direkt betroffen. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele, Lebensraumtypen und geschützten Arten auszuschließen, sodass keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Gebiete zu besorgen sind.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Segeberg mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Wasser, Boden, Abfall
 - Naturschutz,
 - Kreisstraße, Radwege und Brücken
 - Denkmalschutz,
- Gemeinde Damsdorf über das Amt Bornhöved
- Obere Naturschutzbehörde – Artenschutz Windkraft
- Gewässerpflegeverband Tensfelder Au-Schmalensee
- Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr S-H, Dezernat Luftfahrt, Kiel
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Archäologisches Landesamt, Schleswig, als Obere Denkmalschutzbehörde

- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck
Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck;
- Fernstraßenbundesamt
- Bundesnetzagentur
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Untere Forstbehörde, Außenstelle Neumünster
- TenneT TSO GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Ericsson Service GmbH
- Dataport Kiel.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die in Form von Schallimmissionen, periodischem Schattenwurf und Turbulenzen auftreten.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Auflage 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

Schall

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND vom 19.05.2025 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein zu beachten.

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten Windkraftanlage ist die Schallimmissionsprognose (23-163-GBD-01) vom 10.11.2023, T&H Ingenieure GmbH, 28717 Bremen.

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und des damit verbundenen Schutzniveaus der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraftanlage an den Immissionsorten wird auf die vorgenannte Schallimmissionsprognose verwiesen.

Danach sind tagsüber die Teilbeurteilungspegel beim Betrieb der genehmigten Enercon E-160 EP5 E3 R1/5560 kW mit dem von Enercon für leistungsoptimierten Betrieb mit 5560 kW angegebenen maximalen immissionswirksamen Schallleistungspegel von LWA gleich 106,8 dB(A) eingehalten. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Ausweislich der Schallimmissionsprognose kann die Nichtüberschreitung der IRW von 40 und 45 dB(A) zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten mit der schalloptimierten Betriebsweise Mode NR VIII s der WKA erreicht werden. An den maßgeblichen Immissionsorten lag der Teilbeurteilungspegel um mindestens 10 dB(A) unter dem IRW und war somit gemäß Ziffer 2 des Erlasses zur Einführung der LAI-Hinweise vom 19.05.2025 irrelevant oder die IRW wurden eingehalten (IRW bei IO 7 wurde um 1 dB überschritten).

Daher wurde der Betrieb der Windkraftanlage für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr auf die unter der Inhaltsbestimmung I.2.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und die dort aufgeführten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt begrenzt. Die Festsetzung der Oktavschallleistungspegel LWA, Okt erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose verwendeten LWA, Okt.

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von σ_R gleich 0,5 dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von σ_{Prog} gleich 1,0 dB durch einen Zuschlag von insgesamt

$$1,28 \sqrt{\sigma_{\text{prog}}^2 + \sigma_R^2} = 1,43 \text{ dB}$$

zu berücksichtigen. Auf die Unsicherheit der Serienstreuung wurde in der Berechnung verzichtet, da gemäß Auflage 2.2.2 eine Abnahmemessung der Windkraftanlage erfolgt.

Unter der Inhaltsbestimmung I.2.1 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen wird, dass trotz Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

Gemäß der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30. Juni 2016 muss die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung mit einer weiteren Reduzierung von Drehzahl und Leistung betrieben werden.

Laut LAI-Hinweisen soll bei noch nicht vermessenen WKA eine Unsicherheit von 3 dB berücksichtigt werden. Dies wird vorliegend nur dadurch erreicht, dass die WKA bis zur Nachvermessung nachts abgeschaltet werden muss bzw. nur solange, bis eine Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) eine Einhaltung der ursprünglich prognostizierten Beurteilungspegel zeigt (siehe Inhaltsbestimmung I.2.2). Aufgrund der nur sehr knappen Einhaltung der Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten, wird diese Forderung auch für die Enercon E-160 aufrechterhalten.

Zur Überprüfung, ob die in der Genehmigung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose festgesetzten Oktavschallleistungspegel für die hier genehmigte Windkraftanlage tatsächlich nicht überschritten werden, bedarf es daher der Abnahmemessung als Schalleistungsmessung. Die Auflage 2.2.2 legt die konkretisierenden Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1) fest. Gemäß der LAI-Hinweise ist der Betriebsbereich mindestens so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird.

Nach TR1 liegt dieser im Regelfall bei einer Windgeschwindigkeit bis zu zehn Meter/Sekunde in zehn Meter Höhe. Unter der Maßgabe, dass die Messung den maximalen Schalleistungspegel erfassen muss und die TR1 hier nur den Regelfall abbildet, sind von den zuvor genannten Regelungen auch Messungen von Windgeschwindigkeiten über zehn Meter/Sekunde in zehn Meter Höhe gedeckt.

Können die höchsten Oktavschalleistungspegel im Einzelfall erst bei Windgeschwindigkeiten über zehn Meter/Sekunde in zehn Meter Höhe ermittelt werden, sind Abnahmemessungen daher auch bei höheren Windgeschwindigkeiten zur Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel erforderlich.

Die Begrenzung der Messunsicherheit soll Messungen unter störenden Bedingungen, welche das Ergebnis einer Messung verfälschen, von vornherein verhindern. Nach dem Stand der Technik beträgt die Messunsicherheit bei einer Nachweis-messung durchschnittlich 0,7 dB. Die Messunsicherheit wurde auf 1,0 dB begrenzt, da Messungen mit einer Unsicherheit oberhalb dieses Wertes nicht mehr geeignet sind, eine verlässliche Aussage über die festgelegten Oktavschalleis-tungspegel zu treffen.

Die Auflage 2.2.4 ist zur Regelung des Nachweises eines genehmigungskonfor-men Betriebs trotz Überschreitung der gemessenen Oktavschalleistungspegel er-forderlich. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Immissionspegel des Prognosegutachtens das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Abnah-memessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Prognosegut-achtens der Antragsunterlagen nicht überschreiten.

In den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA wurden Regelungen zur Tonhaltigkeit getroffen, die in die Auflage 2.2.5 übernommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch tonhaltige Geräusche kommt.

Der nächtliche Immissionsrichtwert wird bereits durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlage und unter Berücksichtigung anderer relevanter Quel-len (z. B. weitere Anlagen) ausgeschöpft. Dies bedeutet, dass eine Zunahme der Emissionen zu einer immissionsrelevanten Überschreitung beitragen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch Abweichungen vom Regelbetrieb im-missionsrelevante ton- oder impulshaltige Geräusche entstehen. Nach A.3.3.5 und A. 3.3.6 TA Lärm sind für immissionsrelevante ton- oder impulshaltige Geräusche Zuschläge zur Bestimmung des Beurteilungspegels erforderlich (z. B. mindestens drei dB bei Tonhaltigkeit). Zudem entspricht dies Betriebsgeräusch nicht dem Stand der Technik, weshalb auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG die Windkraftanlage bei Auftreten ton- oder impulshaltiger Geräusche nachts abzuschalten ist (siehe Auflage 2.2.6).

Der Betrieb von Windkraftanlagen trägt nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Abstände zu Wohnräumen nicht zu einer Überschreitung von Richtwerten für tieffrequente Geräusche bei. Auch gibt es kein anerkanntes Prognoseverfahren zur Bewertung von tieffrequenten Geräuscheinwirkungen in benachbarten Innenräumen. Tieffrequente Geräusche können daher gemäß TA Lärm nur durch Messungen nach der DIN 45680 bei bestehenden Anlagen ermittelt werden.

Sollte es zu Beschwerden über tieffrequente Geräusche von der Windkraftanlage kommen, stellt die Auflage 2.2.7 sicher, dass eine Überschreitung der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 unzulässig ist und unverzüglich zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auf Kosten des Betreibers beseitigt werden muss.

Unter nächstgelegene Gebäude kommen insbesondere die in Betracht, die sich im Bereich der in der Schallimmissionsprognose genannten Immissionsorte befinden.

Die mit diesen Auflagen vorgegebenen Pflichten zur Aufzeichnung der Betriebszustände sind zur Sicherstellung der Nichtüberschreitung der IRW an den Immissionsorten erforderlich, da nur diese eine regelmäßige Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebszustände ermöglichen. So korreliert das Schallemissionsverhalten einer Windkraftanlage mit der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit. Diese werden beim Betrieb der Windkraftanlage messtechnisch erfasst. Die Schallemissionen hingegen werden nicht permanent gemessen und aufgezeichnet.

Die Begrenzung der Leistung und Drehzahl der Windkraftanlage, um die Nichtüberschreitung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel sicherzustellen, bedarf zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen auch deren Überprüfbarkeit. Dieses wird über eine Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde erreicht und stellt hier den geringstmöglichen Aufwand dar. Des Weiteren sind die Daten dauerhaft für die Lebensdauer der WKA bereit zu halten um die Abschaltungen der WKA nachvollziehen zu können.

Die Vorgabe, einheitliche Mittelungszeiträume zu verwenden, bedeutet, dass beispielsweise der Leistungsertrag, der mit Zehn-Minuten-Mittelwerten in die Leistungskurve eingeht, auch im Protokoll mit Zehn-Minuten-Mittelwerten angegeben wird.

Optische Immissionen

Die Schattenwurfberechnung der T&H Ingenieure GmbH, KG, 28717 Bremen, vom 10.11.2023, hat eine Überschreitung der LAI-Richtwerte an verschiedenen Immissionsorten ermittelt. Es wurde eine Abschaltung der WKA bei Überschreitung der Richtwerte beantragt. Durch Auflage ist sichergestellt, dass die WKA keinen zusätzlichen Beitrag oberhalb der Richtwerte zum periodischen Schattenwurf leisten wird.

Die Richtwerte sind von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) empfohlen. Der Einwirkungsbereich ist durch den Gutachter der Schattenschwurfprognose ermittelt worden. Die Protokolle sind über den Zeitraum eines Jahres aufzubewahren, da der Richtwert von acht Stunden einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten aufweist. Die Protokollierung ist notwendig für die Beweissicherung. Ohne Protokollierungspflicht wäre die Auflage nicht überwachbar.

Die Auflage 2.2.11 soll sicherstellen, dass Fehlfunktionen und Ursachen durch eine unabhängige sachverständige Stelle schnell und wirksam erkannt und weitere Überschreitungen durch Schattenschwurf verhindert werden.

Turbulenzen

Die Standsicherheit in Bezug auf die Turbulenzeinwirkungen im Nachlauf der genehmigten WKA ist aufgrund der gutachterlichen Prognoserechnung der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 05.10.2023 nachgewiesen worden.

Die Berechnungen ergaben, dass der Einfluss der hier genehmigten WKA auf eine benachbarte WKA so groß ist, dass es hierdurch zu einer signifikanten Erhöhung der effektiven Turbulenzintensität an der benachbarten Anlage kommt. Um diesen Einfluss auszuschließen, muss die hier genehmigte Anlage beim Auftreten der entsprechenden Nachlaufsituationen abgeschaltet werden. Dies wurde durch die Inhaltsbestimmung 2.4 festgelegt.

Eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne einer erheblichen Belästigung oder eines erheblichen Nachteils ist unter Berücksichtigung der Betriebsbeschränkung nicht zu erwarten. Die Anforderungen der DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) bzgl. Turbulenzen werden eingehalten, so dass diesbezüglich die Standsicherheit gewährleistet ist.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Eiswurf

Der möglichen Gefährdung durch Eiswurf von der WKA wird durch eine Abschaltung bzw. Trudelbetrieb (1-3 U/min) der WKA vorgebeugt. Die Anlagensteuerung erkennt einen Eisansatz anhand des Missverhältnisses von Einspeiseleistung und Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe oder/und anhand einer durch Sensoren festgestellten Unwucht. Bei dieser WKA wird zusätzlich das Wölfel-System installiert. Die WKA läuft erst wieder an, wenn das System eine Eisfreiheit signalisiert.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die Antragstellerin hat im Antrag dargestellt, dass die bei den Service-Arbeiten anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Somit ist sichergestellt, dass eine Überprüfung der Entsorgung anhand der Entsorgungsbelege durchgeführt werden kann.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Abwärme

Durch die WKA wird elektrische Energie erzeugt. Anfallende prozessbedingte Abwärme kann nicht weiter genutzt werden.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Durch die Bedingung 1.1 ist zusätzlich sichergestellt, dass nach einer möglichen Betriebseinstellung die Anlage ordnungsgemäß zurückgebaut wird.

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Betriebseinstellung und Rückbau

Im Falle der Betriebseinstellung ist die Windkraftanlage (WKA) zeitnah zu demonstrieren, das Fundament zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Dies wird durch eine Bedingung, die sich an die Betreiberin richtet, sichergestellt. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich aus 4 % der Gesamtinvestitionskosten (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich 40 % Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. In diesem Fall wurden die Gesamtinvestitionskosten durch das Landesamt für Umwelt korrigiert. Die Festlegung erfolgte aufgrund einer landesweiten Erhebung der Gesamtinvestitionskosten.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 6 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Die Erschließung ist gesichert.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Damsdorf am 16. August 2024 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Die Antragstellerin hat eine Verpflichtungserklärung (Rückbauverpflichtung) abzugeben (§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB) – Bedingung 1.2.

Die Antragstellerin hat eine Sicherheitsleistung zu leisten (§ 35 Absatz 5 BauGB) – Bedingung 1.2.

Die Baulast ist als Sicherungsmittel der grundstücksbezogenen Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Absatz 5 BauGB erforderlich.

Jedoch sichert die Baulasteintragung den (teilweise) finanziellen Ausfall der Betreiberin nicht ab.

Aufgrund dessen wird zusätzlich zur Baulasteintragung eine finanzielle Sicherheit zur Absicherung der Rückbaukosten seitens der Anlagenbetreiberin verlangt (Sicherheitsleistung). So wird der finanzielle Ausfall der Anlagenbetreiberin abgesichert.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Arbeitsschutz

Arbeitsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der aufgeführten Auflagen und Hinweise nicht entgegen.

Begründung Auflage 2.10.1:

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu der Windenergieanlage zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

Begründung Auflage 2.10.2:

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu der Windenergieanlage zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

Begründung Auflage 2.10.3:

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls.

In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu der Windenergieanlage zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

Begründung Auflage 2.10.4:

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage sowie die Besichtigungen von Baustellen. In diesem Zus

Begründung Auflage 2.10.5:

Gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem Besichtigungen von Baustellen, da hier insbesondere die Vorgaben der Baustellenverordnung einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Bauvorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben überwachen zu können.

3.3 Artenschutz

Begründung Auflagen 2.4.1:

Pflügen, Mahd- und Erntereignisse lösen eine hohe Attraktionswirkung für Rotmilane und Weißstörche aus, da zuvor hochwüchsige, für die Arten nur schwer nutzbare Flächen, wieder niedrigwüchsig und daher gut einsehbar werden. Zusätzlich werden beim Pflügen und der Mahd/Ernte Kleinsäuger und andere Tiere verletzt oder getötet, die eine leichte Beute darstellen.

Die gepflügten, abgemähten oder abgeernteten Flächen bieten günstige Jagdbedingungen. Dementsprechend erhöht sich auf diesen Flächen das Kollisionsrisiko.

Gemäß Anhang 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG handelt es sich bei den Abschaltvorgaben um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung des Rotmilans. Zudem wird die Abschaltung auf 48 Stunden verlängert, da das Vorhaben in Prüfbereichen dreier Brutreviere des Rotmilans liegt. Als Abschaltung wird ein Zustand definiert der den Trudelbetrieb einer WKA einschließt, also keinen zwingenden Stillstand der WKA erfordert. Die Drehgeschwindigkeit der Rotoren wird im Trudelbetrieb durch das Verdrehen der Rotorblätter (pitchen) auf ein für die betroffene Art ungefährliches Maß reduziert.

Begründung Auflagen 2.4.2 und 2.4.3:

Für eine bestimmungsgemäße Umsetzung des Abschaltmanagements ist es nötig, dass die Betreibenden der WKA über anstehende Mahd- und Ernteereignisse in Kenntnis gesetzt werden, damit eine rechtzeitige Abschaltung der betroffenen WKA erfolgen kann. Die vertragliche Einbindung von Parkbetreuerinnen bzw. Parkbetreuern oder Flächenbewirtschaftenden, denen die Verantwortung zur Meldung des Mahd- und Ernteereignisses übertragen wird, kann hinreichend sicherstellen, dass das Abschaltmanagement bestimmungsgemäß umgesetzt wird. Um die bestimmungsgemäße Umsetzung kontrollieren zu können, ist sowohl die Dokumentation der Abschaltung als auch die rechtzeitige Mitteilung der bevorstehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich. Darüber hinaus darf die vertragliche Verpflichtung oder das Abschaltmanagement nicht ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde und der ONB geändert werden, um zu vermeiden, dass eine reibungslose Umsetzung nicht mehr gewährleistet werden kann, bzw. um sicherzustellen, dass abschaltauslösende Flächen während der gesamten Laufzeit der WKA aufrechterhalten werden.

Begründung Auflage 2.4.4:

Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei der Festlegung des Mahdzeitraums zwischen dem 01.09. und 28./29.02 ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WKA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.

Begründung Auflage 2.4.6:

Die Schutzmaßnahmen stellen alternativ zur Bauzeitenregelung und in Verbindung mit der Umweltbaubegleitung sicher, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 - 3 BNatSchG im Hinblick auf Offenlandbrüter nicht verwirklicht werden.

Begründung zu Auflage 2.4.7:

Eine Aktivitätserfassung für Fledermäuse liegt nicht vor. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund eines am Standort der geplanten WKA anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos für schlagempfindliche Fledermausarten eintreten, hat die zuständige Behörde insbesondere Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse anzuordnen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG).

Unter den in der Auflage genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie dessen nahem Umfeld erwartet. Wird die WKA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für Fledermausarten nicht berührt wird.

Als Abschaltung wird ein Zustand definiert der den Trudelbetrieb einer WKA einschließt, also keinen zwingenden Stillstand der WKA erfordert. Die Drehgeschwindigkeit der Rotoren wird im Trudelbetrieb durch das Verdrehen der Rotorblätter (pitchen) auf ein für die Fledermäuse ungefährliches Maß reduziert.

Begründung Auflage 2.4.8:

Die zum Schutz der Fledermäuse vorgesehene Betriebsbeschränkung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG durch eine Erfassung der Fledermausaktivitäten anhand eines zweijährigen Gondelmonitoring anzupassen.

Begründung Auflage 2.4.9:

Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein. Für die Kontrolle wird eine Prüfsoftware genutzt, die eine bestimmte Form der Datenbereitstellung benötigt. Abschaltalgorithmen, die auf ProBat basieren, werden zukünftig mit dem ProBat-Inspector überprüft. Der Zeitraum für die Datenvorhaltung begründet sich aus den Verjährungsfristen für Ordnungswidrigkeits- und Straftatbestände. Die Dateien sind nach dem Export nicht mehr zu verändern, da dadurch Fehler entstehen können.

3.4 Naturschutz

Begründung Auflagen 2.8.1 bis 2.8.6

Das geplante Vorhaben wird nach § 35 BauGB eingeordnet und stellt gemäß § 14 BNatSchG mit seinen Nebenanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Im Zuge der Antragsstellung ist daher die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß Kapitel 3 BNatSchG (§§ 13 ff) bzw. LNatSchG (§§ 8ff) zu beachten und abzuarbeiten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Entsprechende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Naturhaushalts sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, erkennbar sind (Vermeidungspflicht gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG).

Die sich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen werden antragsgemäß bei Beachtung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Schutz-, Gestaltungs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt für unvermeidbar bewertet.

Der Eingriff kann zusammenfassend nur genehmigt werden, wenn die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden (Kompensationspflicht gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG) und wenn gemäß § 9 Absatz 3 LNatSchG dem Eingriff keine anderen Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Die Kompensation für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kann im vorliegenden Fall antragsgemäß über die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen bzw. die ergänzenden Auflagen sichergestellt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können gemäß Erlasslage nicht kompensiert werden. Hierfür ist durch den Verursacher / Antragsteller gemäß Erlasslage eine Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG zu leisten.

Die Höhe des Ersatzgeldes weicht von der Antragsunterlage geringfügig ab (174.631,20 € statt 173.796,42 €). Die Abweichung resultiert aus einem durch die Untere Naturschutzbehörde veränderten angesetzten Grundstückspreis. Der Antragsteller stimmt mit dem 2. Nachtrag zum LBP der veränderten Ersatzgeldsumme zu (vgl. ebenda S. 4).

Die Höhe der ‚biotischen‘ Kompensation für den Naturhaushalt für die Erschließung weicht von der Antragsunterlage geringfügig (um 13 Ökopunkte) ab (= 3.249 Ökopunkte statt 3.236 Ökopunkte). Die Abweichung resultiert aus der unzureichenden bzw. fehlerhaften Berücksichtigung der Betroffenheit des Biotoptyps HRy (bzw. RHg) im Rahmen der temporären Zuwegung von der Dorfstraße. Die Antragsunterlagen wurden trotz mehrmaliger Nachforderung nicht im erforderlichen Umfang überarbeitet. Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 25.02.2026 an die UNB einer Änderung grundsätzlich zugestimmt.

Die Höhe der Änderung ergibt sich aus der folgenden Berechnung bzw. nachfolgenden Ansätzen:

Tabelle: Biotischer Kompensationsbedarf für temporäre / bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen

A = Beseitigung des jeweiligen Biotoptyps in m²

B = ggf. Korrekturfaktor 1,5 bzw. 2 für die Lage

C = Beeinträchtigungsintensität (beispielhaft 1 = 100% = dauerhaft bzw. vollständig;

0,2 = 20 % = temporär / Teilfunktionsverlust)

D = Regelkompensationsfaktor

E = Kompensationsflächenbedarf in m²

Biotoptyp	A		B		C		D		E
HRy (RHg)	125	x	1 *	x	0,2	x	1,0 **	=	13
Summe	125							Summe	13

*= für geschützte Biotope wird gem. AKKS 2004 (S. 18, Kapitel 4.1.4.2) z. B. ein Korrekturfaktor von 2 angesetzt bzw. für die Lage innerhalb von Biotopverbundflächen ein Korrekturfaktor von 1,5.

** = gem. bzw. in Anlehnung an AKKS 2004 Anhang 3

3.5 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO),
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9, 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Ausgleich der Versiegelung des Grundstücks im Außenbereich,
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wegen Überschreitung der zulässigen Höhe,.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzten Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme sowie der Errichtung der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.2.1) und 10.1.1.8.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.2.1 je kW Nennleistung 6,50 Euro und 50 Euro je Meter Gesamthöhe Leistung: 5.560 kW, Gesamthöhe 199,83 Meter <u>Berechnung:</u> (5.560 x 6,50 €) + (6.000 x 6,50 €)	46.136,00 €
2. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung: Tarifstelle 10.1.1.8.1 a)	50,00 €
Summe Gebühren	46.186,00 €
Gesamtsumme Kosten:	46.186,00 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2514);

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 483, S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 225);
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1021, 1044, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I S. 2024);
- Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. 2014 I S. 1447), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3146);
- Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen) vom 20. Februar 2001 (BGBl. 2001 I S. 305, 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. 2022 I S. 1800);
- 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 Nr. 7);
- Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2379; 2018 S. 202);
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. 2019 I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. 2022 I S. 1801);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVObI. Schl.-H. S.

540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012 I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. 2010 I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384);
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70);
- Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. 2013 I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I S. 313);
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. 2017 I S. 94; 2018 S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I S. 43);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749);

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Sch.-H. S. 514).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden, Dienstsiegel>

Anlagen:

- Kostennote
- Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme